

„Hilfen für Helfer“ Verbesserungen durch das Gesetz zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

Der Bundestag hat das Gesetz zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements verabschiedet. Das Gesetz, das unter dem Arbeitstitel „Hilfen für Helfer“ im parlamentarischen Verfahren behandelt wurde, sieht im wesentlichen folgende Verbesserungen vor:

1. Anhebung des sog. Übungsleiterfreibetrages von 1.848 Euro bei unverändertem Anwendungsbereich auf 2.100 Euro pro Jahr.
2. Einführung einer steuerfreien Pauschale für alle Verantwortungsträger in Vereinen in Höhe von jährlich 500 Euro (§§ 52 bis 54 Abgabenordnung). Zukünftig können alle, die sich nebenberuflich im mildtätigen, im gemeinnützigen oder im kirchlichen Bereich engagieren, diesen Steuerfreibetrag geltend machen, sofern sie nicht bereits von anderen Regelungen, wie z. B. der Überleiterpauschale, profitieren.
3. Anhebung des Höchstbetrags für die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital (Vermögensstockspenden, § 10b Abs. 1a EStG) von 307.000 Euro auf 1 Mio. Euro. Der Betrag muss nicht mehr im Gründungsjahr zugewandt werden, so dass die neue Höchstgrenze sowohl für Zuwendungen ins Gründungskapital als auch für Zustiftungen zu einem späteren Zeitpunkt gilt.
4. Vereinheitlichung und Anhebung der Höchstgrenzen für den Spendenabzug von bisher 5 Prozent (zur Förderung kirchlicher, religiöser und gemeinnütziger Zwecke) bzw. 10 Prozent (für mildtätige, wissenschaftliche und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke) des Gesamtbetrages der Einkünfte (§ 10b Abs. 1 Sätze 1 und 2 EStG) auf 20 % für alle förderungswürdigen Zwecke.
5. Erleichterter Spendennachweis bis 200 Euro (bisher 100 Euro). Für Spenden bis zu diesem Betrag reicht künftig ein einfacher Bareinzahlungsbeleg oder eine Buchungsbestätigung als Nachweis beim Finanzamt aus.
6. Abschaffung des zeitlich begrenzten Vor- und Rücktrags bei Abzug von Großspenden und der zusätzlichen Höchstgrenze für Spenden an Stiftungen. Dafür Einführung eines zeitlich unbegrenzten Spendenvortrags.
7. Anhebung der Besteuerungsgrenze für Einnahmen aus wirtschaftlichen Betätigungen gemeinnütziger Körperschaften (§ 64 Abs. 3 Abgabenordnung) von derzeit insgesamt 30.678 Euro Einnahmen im Jahr auf 35.000 Euro.
8. Senkung des Satzes von 40 Prozent auf 30 Prozent mit dem pauschal für unrichtig ausgestellte Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendete Zuwendungen gehaftet wird.
9. Verdoppelung der Umsatzgrenze für den Spendenabzug auf 0,4 Prozent der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter.